



Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 1. November 2017¹ über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Anschlussleistung» ersetzt durch «wechselstromseitige Nennleistung».

Art. 1 Abs. 3 und 6

³ In Abweichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a kann bei fossil betriebenen Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 300 kVA, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden und einen Eigenverbrauch einschliesslich Hilfspeisung von höchstens 20 Prozent der produzierten Elektrizitätsmenge aufweisen, die eingespeiste Energie (Überschussproduktion) im Herkunftsnachweis erfasst werden.

⁶ Die Betreiberin hat ab Inbetriebnahme einer neuen Produktionsanlage Anspruch auf die Erfassung von Herkunftsnachweisen, wenn sie der Vollzugsstelle innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme die vollständig beglaubigten Anlagedaten stellt. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung keinen Anspruch auf die Erfassung von Herkunftsnachweisen.

Art. 2 Abs. 2

² Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditorin) beglaubigt werden. Bei Anlagen mit einer wechsel-

¹ SR 730.010.1

stromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA und bei Anlagen mit bestehenden Verträgen nach Artikel 73 Absatz 4 EnG² reicht eine Beglaubigung durch:

- a. die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist; oder
- b. ein Kontrollorgan, das über eine Kontrollbewilligung nach Artikel 27 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001³ verfügt.

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren unmittelbar von der Messstelle aus übermittelt werden. Von der automatisierten Übermittlung ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008⁴.

² Ist bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von 30 oder weniger kVA eine automatisierte Übermittlung nicht möglich, so können die Daten durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist, oder durch die Auditorin über das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle übermittelt werden.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Die Vorgaben in Anhang 1 gelten erstmals für das Lieferjahr 2019.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² SR 730.0

³ SR 734.27

⁴ SR 734.71

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga

Anhang 1
(Art. 1 und 8)

Anforderungen an die Stromkennzeichnung

Ziff. 1.1

1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:

Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien
<i>Erneuerbare Energien</i>	
– Wasserkraft	
– Übrige erneuerbare Energien	Sonnenenergie Windenergie Biomasse ^a Geothermie
– Geförderter Strom ^b	
<i>Nicht erneuerbare Energien</i>	
– Kernenergie	
– Fossile Energieträger	Erdöl Erdgas Kohle Abfälle ^c
^a Feste und flüssige Biomasse, Abfälle aus Biomasse sowie Biogas ^b nach Artikel 19 des Gesetzes (Einspeisevergütung) ^c Fossile Anteile der Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien	

Ziff. 2.5 Figuren 1 und 2

Figur 1

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:	EVU ABC (Bsp.)	
Kontakt:	www.evu-abc.ch, (Bsp.), Tel. 099 999 99 99	
Bezugsjahr:	2018	
Der gesamthaft unseren Kundinnen und Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
erneuerbaren Energien	55,0 %	45,0 %
Wasserkraft	50,0 %	40,0 %
übrige erneuerbare Energien	1,0 %	1,0 %
Biomasse	1,0 %	1,0 %
geförderter Strom ¹	4,0 %	4,0 %
nicht erneuerbaren Energien	45,0 %	30,0 %
Kernenergie	44,0 %	29,0 %
fossile Energieträger	1,0 %	1,0 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
Total	100,0 %	75,0 %
¹ Geförderter Strom: 40 % Wasserkraft, 20 % Sonnenenergie, 7 % Windenergie, 30 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3 % Geothermie		

Figur 2

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:	EVU ABC (Bsp.)	
Kontakt:	www.evu-abc.ch (Bsp.), Tel. 099 999 99 99	
Bezugsjahr:	2018	
Der Ihnen gelieferte Strom (Stromprodukt XYZ) wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
erneuerbaren Energien	99,0 %	97,0 %
Wasserkraft	91,0 %	91,0 %
übrige erneuerbare Energien	4,0 %	2,0 %
Sonnenenergie	0,5 %	0,5 %
Windenergie	2,0 %	0,0 %
Biomasse	1,5 %	1,5 %
geförderter Strom ¹	4,0 %	4,0 %
nicht erneuerbaren Energien	1,0 %	1,0 %
Kernenergie	0,0 %	0,0 %
fossile Energieträger	1,0 %	1,0 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
Total	100,0 %	98,0 %
¹ Geförderter Strom: 40 % Wasserkraft, 20 % Sonnenenergie, 7 % Windenergie, 30 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3 % Geothermie		